

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 58 (2008)

Heft: 1: Quelleneditionen als historische Grundlagenforschung = Les éditions de sources en tant que recherche historique de base

Artikel: Rechtshistorische Grundlagenforschung : die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen

Autor: Gschwend, Lukas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-99083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtshistorische Grundlagenforschung: die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*

Lukas Gschwend

Summary

In 1894 the Swiss Association of Jurists (Schweizerischer Juristenverein) decided to edit a compilation of local and regional law sources, generated on Swiss territory until 1798. The project was equally motivated by the tradition of Historism and the desire for national reinforcement as by the pending unification of civil and criminal law. Thereby, a systematic and genuine rendition was the main objective to customize those law sources – in the sense of a scientific basic work with unrestricted shelf life – particularly to jurisprudential, historic and linguistic research. In the course of the 20th century the Compilation of Swiss Law Sources (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen) emerged as a modern and interdisciplinary edition project. It reflects the cultural history of institutional conflict settlement and increasingly meets with interest of researchers from different fields even beyond Swiss national boundaries.

A. Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen als Editionsprojekt des Schweizerischen Juristenvereins (1894–2007)

I. Gründungsphase

Am 4. September 1894 traf der Schweizerische Juristenverein anlässlich des Juristentags den Entscheid, eine gross angelegte Sammlung der bis 1798 im Gebiet der Schweiz entstandenen Rechtsquellen herauszu-

* Vgl. dazu auch Lukas Gschwend, *Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, herausgegeben von der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins: Ein Monumentalwerk rechtshistorischer Grundlagenforschung*, in: ZSR 126 (2007), S. 435–457.

geben. Ein Gremium unter der Leitung des Basler Rechts- und Verfassungshistorikers Andreas Heusler begann daraufhin mit den Vorarbeiten für dieses gross angelegte Editionswerk¹.

Dabei war das systematische Edieren von Rechtsquellen in der Schweiz keineswegs eine neuartige Idee. Bereits 1863 hatte der Schweizerische Juristenverein eine Rechtsquellenkommission eingesetzt, deren erstes Projekt in der Veröffentlichung von Berner Rechtsquellen bestand. Fortgeführt wurde deren Tätigkeit 1874 mit der Beauftragung Eugen Hubers, schweizerische Privatrechtsquellen zu sammeln. Auf der Grundlage dieser Arbeitsergebnisse erstellte Huber sein *System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts*, dessen vierter und letzter Band bis heute die umfassendste Darstellung der schweizerischen Privatrechtsgeschichte geblieben ist². Neben der Aufarbeitung des nationalen Rechts galt das Hauptanliegen des Schweizerischen Juristenvereins in den Gründungsjahren der Vereinheitlichung des Privat-, Schuldbetreibungs- und Konkursrechts sowie des Zivilverfahrens und des Strafrechts in der Schweiz³. Angesichts der Tatsache, dass die Kantone teilweise über sehr unterschiedliche Rechtstraditionen verfügten, strebte der Juristenverein mit der Sammlung von regionalen Rechtsquellen ursprünglich die Schaffung eines gemeinsamen Fundaments für die ins Auge gefassten bundesweiten Kodifikationen an. Neu am Editionsplan von 1894 war nun aber die beabsichtigte Institutionalisierung des Projekts sowie die flächendeckende Umsetzungsabsicht für die gesamte Schweizerische Eidgenossenschaft.

II. Wissenschaftsgeschichtliche Verortung

Ideen- und wissenschaftsgeschichtlich entsprach dieses Vorgehen ganz dem Geist der historischen Rechtsschule, wie sie namentlich Friedrich

1 Vgl. Hermann Rennefahrt, *Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*, *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte*, 24 (1944), S. 413–419, 413f., sowie Claudio Soliva, Martin Salzmann, *100 Jahre Forschung und Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellenstiftung des Schweiz. Juristenvereins*, *Bulletin des Schweizerischen Nationalfonds*, Nr. 1 (1994), S. 10–14, S. 10.

2 Eugen Huber, *System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts*, 4 Bde., Basel 1886–1893, sowie die entsprechende Beurteilung durch Hans Herold, *Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 92 (1975), S. 433–439, S. 433.

3 Vgl. Hans Fritzsche, *Der Schweizerische Juristenverein 1861–1960. Sein Beitrag zur Kenntnis, zur Vereinheitlichung und zur Fortbildung des schweizerischen Rechts*, Basel 1961, S. 14. Die Primäraufgabe der Rechtsquellenkommission bestand in der Evaluierung der Editionsöglichkeiten der schweizerischen Rechtsquellen bis 1798. Zur Edition der bernischen Rechtsquellen vgl. ebenda, S. 362.

Carl von Savigny bereits 1814 in Deutschland begründet hatte⁴. Der juristische Historismus sah im Recht ein aus dem Volksgeist organisch gewachsenes Kulturgut, welches nur historisch zu begreifen sei. Wirkungsstarke Anhänger der historischen Rechtsschule in der Schweiz waren insbesondere die Zürcher Rechtsprofessoren Johann Caspar Bluntschli sowie der spätere Nachfolger auf Savignys Berliner Lehrstuhl, Friedrich Ludwig Keller. Im Gegensatz zu Savigny strebten jedoch sowohl Keller als auch Bluntschli nie nach einem historisch-antiquarischen Rechtsideal, sondern nahmen intensiv an den Auseinandersetzungen der zeitgenössischen Rechtspolitik teil. Für die Anhänger der historischen Rechtsschule war jedoch klar, dass jedwede juristische Arbeit – ob Gesetzgebung, Rechtsprechung oder wissenschaftliche Tätigkeit – stets mit historischem Erkenntnisinteresse verbunden sein musste. Eine Kodifikation des Privatrechts setzte somit zwingend die eingehende Erforschung der historischen Rechtsquellen voraus.

Bereits 1808, als Karl Friedrich Eichhorn den ersten Band seiner *Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte* publizierte, bemühte sich der germanistische Zweig der historischen Rechtsschule um die Erforschung und Edition alter deutscher Rechtsquellen⁵. Die Quellenaffinität des Historismus fand ihren besonderen Niederschlag im von der «Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde» unter Leitung von Freiherr Karl vom Stein 1819 in Angriff genommenen Editionsprojekt *Monumenta Germaniae Historica* (MGH)⁶. Dieses folgte dem Ziel, sämtliche schriftlichen Zeugnisse der mittelalterlichen Reichsgeschichte zu edieren und damit der Geschichtsforschung zugänglich zu machen.

Zu grosser Bekanntheit gelangte in den 1840er Jahren etwa Jacob Grimms Edition deutscher und schweizerischer Offnungen und Weistümer, welche massgeblich auf Bluntschlis Quellensammeltätigkeit beruhte⁷. Gleichzeitig beschränkte sich die Idee der Verbindung von historischen Quelleneditionen mit dem Ansinnen von nationaler Selbst-

4 Wegweisend war diesbezüglich Savignys 1814 in Heidelberg publizierte Schrift *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, gedacht als Replik auf Anton Friedrich Justus Thibauts Forderung nach der Schaffung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches.

5 Karl Friedrich Eichhorn, *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*, 4 Theile, Göttingen, 1808–1823.

6 Vgl. Rennefahrt (Fn. 1), S. 413.

7 So hat doch Grimm – wie Keller ein Schüler Savignys in Berlin – einen grossen Teil der publizierten Dorfordnungen von Bluntschli übernommen, der diese im Rahmen umfangreicher Archivstudien mit Hilfe weiterer Gelehrter gesammelt und abgeschrieben hatte. Betreffend des schweizerischen Beitrages an Grimms Quellenkompendium vgl. Walter Müller, *Über den schweizerischen Beitrag zu Jacob Grimms Weistümersammlung*, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 13 (1963), S. 372–379.

findung keineswegs auf den Historismus. Vielmehr kam der Staats- und Rechtsgeschichte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine bedeutende Rolle für die gesamte Geschichtswissenschaft zu. So entstanden damals auf der Grundlage selbständig erhobener, grosser Rechtsquellenmaterialien eine Vielzahl von staatsrechtlichen Kompendien, die nebst der Rückbesinnung auf vergangene Rechtsverhältnisse auch eine «lebendige Auseinandersetzung» mit den durch den neuen Bundesstaat von 1848 bedingten juristischen und gesellschaftlichen Veränderungen verkörperten und zugleich als Grundlage für die dialektische Weiterentwicklung von Recht und Staat dienten⁸. Beispielhaft zu nennen sind hier Bluntschlis in Zürich publizierte zweibändige *Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich*, die 1856 bereits in zweiter Auflage erschien⁹, Anton Philipp von Segessers in den Jahren 1850 bis 1858 verfasste, vierbändige *Rechtsgeschichte von Stadt und Republik Luzern*¹⁰, sowie die von Johann Jacob Blumer, ebenfalls in den 1850er Jahren publizierte, quellennahe *Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien für die Innerschweiz, Glarus und Appenzell*¹¹. Diese Darstellungen zeichneten sich durch eine hohe Quellenfülle und -nähe aus; von einer systematischen Quellenedition kann jedoch trotz der langwierigen Archivarbeit der Autoren nicht gesprochen werden. Vielmehr offenbarten die Werke, dass eine breit angelegte, die urbanen wie die ländlichen Gebiete umfassende Rechtsquellenedition Ausgangspunkt für weitere wissenschaftliche Erkenntnisse mittels Detailstudien zur Geschichte der Eidgenossenschaft und des daraus entstandenen Bundesstaates im Allgemeinen und des Rechts im Besondern sein musste. Der Entschluss des Schweizerischen Juristenvereins, die Wurzeln des schweizerischen Rechts sichtbar zu machen und dessen historische Erforschung in der Schweiz durch Erschliessung der Rechtsquellen zu fördern, entsprach somit dem wichtigen staatlichen Anliegen der Rechtsvereinheitlichung gleichermassen wie dem Bedürfnis nach einer wissenschaftlichen Aufarbeitung des Selbstverständnisses des eidgenössischen Staatswesens.

8 Vgl. Martin Salzmann, *Zum Neubeginn der Erschliessung zürcherischer Rechtsquellen*, in: Zürcher Taschenbuch (1983), S. 52–88, S. 52.

9 Johann Caspar Bluntschli, *Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich*, Zürich 1856.

10 Anton Philipp von Segesser, *Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern*, 4 Bde., Luzern, 1850–1858.

11 Johann Jacob Blumer, *Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell*, St. Gallen, 1850–1858.

Als der Schweizerische Juristenverein 1894 die Realisierung einer Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ) als wissenschaftliche Edition beschloss, waren zwar die ursprünglichen Anliegen der historischen Rechtsschule etwas in den Hintergrund getreten, gleichwohl aber erschien die systematische Erfassung der historischen Rechtsquellen nach wie vor als zentrale wissenschaftliche Aufgabe des Schweizerischen Juristenvereins. Zur Vermeidung der vielen Schweizer Juristen monströs anmutenden Begrifflichkeit der zeitgenössischen Pandektistik betonte insbesondere Andreas Heusler die Absicht, durch eine Wiederbelebung der rechtsgeschichtlichen Forschung sei in der Schweiz der für die deutsche Pandektistik zunehmend typische «Buchstabenkultus moderner Scholastik» zu vermeiden¹². Die Rechtsgeschichte entfalte im Kodifikationszeitalter für die juristische Bildung eine umso wichtigere Funktion, als nur sie das Verständnis für das innere Wesen des Rechts ermögliche. Diese Wiederbelebung sollte massgeblich durch die SSRQ erfolgen, wobei die nationale Bedeutung des Unterfangens unbestritten war¹³.

Sodann wurde der Forschungsfokus der Rechtsquellenstiftung erweitert, indem für zukünftige Editionen nebst den Offnungen auch die Stadt- und Landrechte, die Herrschafts- und Amtsrechte sowie die übrigen ländlichen Rechtsquellen erfasst werden sollten. Die einzelnen Bände sollten entsprechend der althergebrachten Herrschaftsstrukturen innerhalb der modernen Kantons Grenzen gegliedert werden¹⁴. Dieses Konzept sollte sich bis heute bewähren. 1897 legte Ulrich Stutz – seit 1896 ordentlicher Professor für Kirchenrecht und Rechtsgeschichte an der Universität Freiburg i. Br. – im Auftrag der Rechtsquellenkommission eine erste Edition, die Rechtsquellen von Höngg, vor, welche den vorgesehenen offiziellen Bänden als Muster dienen sollte¹⁵. Die Höngger Rechtsquellen umfassten 80 Seiten und enthielten nebst der originären Höngger Stiftsoffnung von 1338 23 weitere lokale Rechts-

12 Vgl. Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1894, Protokoll vom 4. September 1894, in: ZSR 35 NF 13 (1894), S. 722, sowie Max Gutzwiller, *Hundert Jahre Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, in: ZSR 93 NF 71 (1952), 1. Hbd., S. 5–65, S. 8.

13 So zeigte sich Bundesrichter Jean Morel bei der Erstellung eines ersten Budgets 1893 sehr zuversichtlich, von Bund und Kantonen finanzielle Zuschüsse zu erhalten, da dem Werk «grosse vaterländische Bedeutung» zukomme (vgl. Rennefahrt (Fn. 1), S. 413. Stutz bezeichnet das Editionsprojekt als «Denkmal vaterländischer Gesinnung». Vgl. Stutz (Fn. 15), S. IV).

14 Vgl. Salzmann (Fn. 8), S. 63f., S. 67. Ferner der Bericht der Kommission zur Herausgabe schweizerischer Rechtsquellen, in: ZSR 36 NF 14 (1895), S. 548–552.

15 Ulrich Stutz, *Die Rechtsquellen von Höngg. Im Auftrag der vom schweizerischen Juristenverein für die Herausgabe der schweizerischen Rechtsquellen bestellten Kommission bearbeitet*, Basel 1897.

quellen bis 1703, wobei die Edition von einem ausführlichen wissenschaftlichen Apparat untermauert war¹⁶. Beflügelt durch diesen Erfolg, bemühte sich die Rechtsquellenkommission von Anfang an, sich auch qualitativ deutlich von den herkömmlichen Weistumseditionen in der Tradition Jacob Grimms abzugrenzen.

1898 erschien der erste offizielle Band der SSRQ: *Das Stadtrecht von Aarau*, bearbeitet von Walther Merz. Der Aargauer Oberrichter liess in den kommenden Jahren neun Bände aargauischer Rechtsquellen folgen. 1921 bis 1935 amtierte er nach Heuslers Tod – der Basler hatte die Kommission während 28 Jahren geleitet – überdies als zweiter Präsident der Rechtsquellenkommission des Schweizerischen Juristenvereins¹⁷.

III. Die Entwicklung seit 1935

Während der ersten 50 Jahre ihres Bestehens schritt das Projekt nur langsam voran. Aufgrund der knappen finanziellen Mittel, die gerade einmal für die Kosten der Veröffentlichung reichten, war der Schweizerische Juristenverein nicht in der Lage, den Mitarbeitern Honorare für ihre Arbeit zu bezahlen. So ist es allein interessierten und historisch geschulten Juristen und ihrem ehrenamtlichen Engagement zu verdanken, dass bis 1948 immerhin 29 Bände mit Quelleneditionen realisiert werden konnten. Sie beschränkten sich zwar auf nur wenige Kantone – v.a. Bern, Aargau und Genf –, nichtsdestotrotz legten sie ein klares Fundament für die weitere Entwicklung.

1935 folgte der Berner Rechtshistoriker Hermann Rennefahrt auf Walther Merz im Präsidium. Rennefahrt blieb während 25 Jahren Präsident der Rechtsquellenkommission und betätigte sich zugleich als produktiver Editor bernerischer Rechtsquellen. Unter seiner Ägide waren bis 1960 zehn Bände mit Berner, fünf mit Freiburger, drei mit St. Galler, zwölf mit Aargauer, vier mit Genfer sowie je ein Band mit Bündner und Solothurner Rechtsquellen, insgesamt also 38 Bände, erschienen¹⁸. Dabei hatte auch Rennefahrt mit erheblichen finanziellen Engpässen zu kämpfen. So zog sich etwa der Bund 1936 zufolge des durch die Wirtschaftskrise bedingten Einnahmerückgangs bei Steuern und Abgaben von seinem unterstützenden Engagement zurück¹⁹. Durch die Einbin-

16 Stutz erklärte die relativ geringe wissenschaftliche Ausbeute der von Jacob Grimm edierten Weistümer mit der Vernachlässigung anderweitiger ländlicher Rechtsquellen. Vgl. Stutz (Fn. 15), S. III f.

17 Vgl. Herold (Fn. 2), S. 434.

18 Vgl. Fritzsche (Fn. 3), S. 364 ff.

19 Vgl. Rennefahrt (Fn. 1), S. 414 f.

derung privater Geldgeber konnte der Ausfall des Bundesbeitrages abgedeckt werden und mit der Einrichtung des Friedrich Emil Welti-Fonds mit dem Stiftungszweck «zur Förderung der Herausgabe bernischer und schweizerischer Rechtsquellen in der vom Schweizerischen Juristenverein veranstalteten Sammlung schweizerischer Rechtsquellen» wurde nach 1940 sogar erstmals die Finanzierung von Mitarbeitern möglich, die bis anhin ehrenamtlich tätig waren²⁰. Bis heute bilden die Leistungen dieser Stiftung eine existentielle Säule des Finanzierungskonzepts der SSRQ.

Rennefahrts Nachfolger, dem Basler Professor Jacob Wackernagel, gelang es, mit der Einbindung des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) in das Editionsprojekt das finanzielle Gerüst der SSRQ zu stärken und die Fortentwicklung des Jahrhundert-Projekts zu ermöglichen²¹. Bis 1970 waren bereits 53 Bände schweizerischer Rechtsquellen ediert, womit das Werk auch nach internationalen Massstäben das Prädikat «monumental» verdiente²².

1980 errichtete der Schweizerische Juristenverein die Rechtsquellenstiftung, welche fortan die ehemalige Rechtsquellenkommission ersetzte. Gemäss Art. 2 der Stiftungsurkunde besteht der Stiftungszweck in der Herausgabe der Schweizerischen Rechtsquellen. 1988 wählte der Schweizerische Juristenverein Claudio Soliva, damals Ordinarius für schweizerische und deutsche Rechtsgeschichte sowie Privatrecht an der Universität Zürich und zugleich Extraordinarius für Rechtsgeschichte an der Universität St. Gallen (HSG), zum Präsidenten der Rechtsquellenstiftung. Er führte gemeinsam mit dem bis September 2007 wirkenden Administrator und Projektleiter Martin Salzmann das Unternehmen sehr erfolgreich und finanziell sicher in produktive Bahnen, so dass in den vergangenen zwanzig Jahren über drei Dutzend neue Bände – meist in einer Auflage von 300 bis 400 Exemplaren – der Wissenschaft und interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden konnten²³. Hervorzuheben ist, dass das Editionsunternehmen in allen vier

20 Vgl. Rennefahrt (Fn. 1), S. 419f., sowie Herold (Fn. 2), S. 438f.

21 Vgl. Herold (Fn. 2), S. 434.

22 Vgl. Werner Kundert, *Die «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen». Zum Stand eines monumentalen Editionswerkes*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins*, 124, NF 85 (1976), S. 379–388, S. 382.

23 Eine Liste der bisher erschienenen Quellenbände sowie Informationen über die laufenden Publikationsprojekte finden sich unter <http://www.ssrq-sds-fds.ch> bzw. <http://www.rechtsquellen.ch>. Zu Claudio Soliva als Lehrer und Forscher vgl. Lukas Gschwend, *Zur Geschichte der Rechtsgeschichte an der Universität St. Gallen*, in: Ders. (Hg.), *Grenzüberschreitungen und neue Horizonte: Beiträge zur Rechts- und Regionalgeschichte der Schweiz und des Bodensees* (= Europäische Rechts- und Regionalgeschichte, 1), S. 3–26, S. 15–17.

Sprachgebieten präsent ist und praktisch jedes Jahr mindestens ein Band zur Publikation gelangt. Neben dem Bund und privaten Stiftungen engagieren sich mittlerweile auch die Kantone über Beiträge aus den jeweiligen Lotteriefonds sowie teilweise Gemeinden und Korporationen mittels Druckkostenzuschüssen an der Realisierung und Weiterführung der SSRQ. Während die Rechtsquellensammlung ursprünglich ein rein rechtshistorisches Projekt war, an dem hauptsächlich Juristen arbeiteten, sind es heute zum grössten Teil Fachhistorikerinnen und -historiker, welche die Editionen betreuen. Auch im Stiftungsrat wirken zur Hälfte Historiker, hauptsächlich Archivare.

B. Merkmale und Eigenheiten der Edition

I. Rechtsquellenbegriff und Auswahlkriterien

Die SSRQ versteht sich als eine Quellenedition ohne vorgegebene Begrenzung von Umfang und Zeithorizont, sowie ohne statisch definierten Rechtsbegriff. Diese Offenheit ist allein schon deshalb geboten, da die Editorinnen und Editoren mit Zeitspannen von bis zu 500 Jahren und stark divergierendem Quellenmaterial konfrontiert sind. Alle auf dem Gebiet der Alten Eidgenossenschaft bis 1798 entstandenen lokalen und regionalen Rechtsquellen bilden grundsätzlich Gegenstand dieser Sammlung. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts hat sich ein für die Arbeit im historischen Raum der Eidgenossenschaft kongenialer und dynamischer Rechtsbegriff herausgebildet²⁴. Die Rechtshistoriker Peter Liver wie auch Hans Fehr unterschieden in den 1950er Jahren Rechtskenntnisquellen im engeren Sinn (Erlasse, Stammesrechte, Offnungen, Rechtsbücher, etc.) von den Rechtsquellen im weiteren Sinn (Urkunden über Rechtsakte bzw. zur Erledigung von Streitsachen, Einkünfteverzeichnisse, chronikalische Berichte über Rechtserzeugnisse). Unter Rechtsquellen im weitesten Sinne – und damit als dritte Rechtsquellenkategorie – verstanden sie die Erzeugnisse der Dichtung, bildenden Kunst, der Sagen und des Volksbrauchtums sowie nicht schriftliche Rechtsaltertümer²⁵. In den ersten Jahrzehnten beschränkte sich die

24 Vgl. Peter Blickle, *Ordnung schaffen. Alteuropäische Rechtskultur in der Schweiz. Eine monumentale Edition*, in: Historische Zeitschrift 268 (1999), S. 121–136, S. 122.

25 Vgl. Peter Liver, *Der Begriff der Rechtsquelle*, Rechtsquellenprobleme im schweizerischen Recht, in: Festgabe der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den schweizerischen Juristenverein, ZBJV 91bis (1955), S. 1–55, S. 3f.; ferner Karl Zbinden, *Zur Sammlung schweizerischer Rechtsquellen und zur Publikation der luzernischen Rechtsquellen im besonderen. Kritik und Appell*, in: Geschichtsfreund, 122 (1969), S. 193–211, S. 193.

Sammlung weitgehend auf das Satzungsrecht, somit auf die Rechtsquellen im engeren Sinn. In den letzten Jahrzehnten erfolgte als klares Bekenntnis zur Interdisziplinarität des Editionsprojekts eine zunehmende Erweiterung des Interessenfokus. Quellen, die im engeren oder weiteren Sinn einen juristisch relevanten Charakter aufweisen, sind daher grundsätzlich in die Sammlung aufzunehmen, soweit dies mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen möglich ist. Beabsichtigt ist damit auch die Vermittlung eines Einblicks in die Rechtswirklichkeit, d.h. in die Rechtsalltäglichkeit und ihre historische Entwicklung. Soweit möglich, gilt es daher, neben gesatztem, hoheitlich geschöpftem Recht, Verträgen, und besonders bedeutsamen Gerichtsurteilen und -urkunden auch Texte, die über rechtlich relevante Gegebenheiten berichten, wie etwa Auszüge aus Notariats-, Ratsprotokoll- und Gerichtsbüchern, in den Editionen zu berücksichtigen, um damit Sinn und Wirkung von Rechtsätzen deutlicher zu machen²⁶. Keine Berücksichtigung finden dagegen rechtsideale Quellentexte oder anderweitige wissenschaftliche Arbeiten von Schweizer Juristen des Ancien Régime, zumal diese Schriften i. d. R. publiziert und in den Bibliotheken relativ leicht greifbar sind. Ebenfalls nicht erfasst wurden bisher Bilder, Rechtsgegenstände und rechtsarchäologische Funde.

II. Editionsgrundsätze

1. Authentische Volltexte und Regesten²⁷

Die Edition hat dem Benutzer grundsätzlich buchstabengetreue Quellenvolltexte zu liefern²⁸. Regesten und Verweisungen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn Rechtstexte in anderen gängigen und verbreiteten Editionen (Urkundenbücher) in entsprechender Qualität bereits abgedruckt wurden²⁹. Angesichts der durch Zeit und finanzielle Mittel gesetzten Rahmenbedingungen ist stets neu unter Berücksichtigung der mannigfaltigen Bedürfnisse des interdisziplinären Adressatenkreises zu prüfen, ob eine Quelle als Vollabdruck, Auszug oder Regest

26 Salzmann (Fn. 8), S. 76 f., sowie Soliva/Salzmann (Fn. 1), S. 11.

27 Vgl. dazu August Bickel, Magdalen Bless-Grabher, Martin Salzmann, *Editionsgrundsätze. Erarbeitet für die Edition der Schweizerischen Rechtsquellen* (nicht ediertes Typoskript), o. O. 1991, Kapitel I. Demnächst abrufbar unter www.rechtsquellen.ch bzw. www.ssrq-sds-fds.ch.

28 Zur Frage der formalen Anpassung der Schreibweise vor dem Hintergrund der polymorphen Dialektlandschaft der Schweiz vgl. Blickle (Fn. 24), S. 132f.

29 Eugen Huber hat bereits 1893 gefordert, es sei neben der Edition der nicht gedruckten Quellen auch die «vollständige Reproduktion des zerstreut publizierten Stoffes» anzustreben. Vgl. Rennefahrt (Fn. 1), S. 414.

erfasst werden soll³⁰. Absolute Auswahlkriterien gibt es nicht. Sie bewegen sich ständig zwischen den Polen von Allgemeinem und Besonderem sowie von Typischem und Wichtigem³¹.

2. *Kommentare, Register und Glossare*

Recht ist an das Medium der Sprache gebunden. Ohne die notwendigen linguistischen Voraussetzungen sind Rechtsquellen unverständlich³². Manche Bände enthalten kommentierende Einführungen, welche sich allerdings auf die notwendigen Grundlagen zu beschränken haben, um die Edition im Interesse der Langlebigkeit nicht zu stark im wissenschaftlichen Gegenwartsstrom zu verankern. Durch ausführliche und sehr sorgfältig erstellte Register, die auch als Glossar dienen, erhalten die Benutzer nicht nur ein wichtiges Orientierungsinstrument für die Arbeit mit den deutschen, französischen, italienischen, rätoromanischen und lateinischen Quellen, sondern es werden überdies schwer verständliche Wörter und Begriffe in der Bedeutung ihrer regionalen zeitgenössischen Verwendung erklärt. Bei den deutschsprachigen Quellen liefert die Erschliessung und Abgrenzung der zeitgebundenen, lokalen alemannischen Dialektfärbung einen unschätzbaren Beitrag zur philologischen Erforschung der Schweizerdeutschen Idiome. Die Register der SSRQ dienen der Geschichtswissenschaft gleichermassen wie der philologischen Germanistik, aber auch als Nachschlagewerke für die Wortsinnerschliessung und Deutung anderer Quellen aus der jeweiligen Gegend³³.

3. *Darstellung der Quellentexte*

Gemäss den Editionsgrundsätzen von 1991 enthält die Einrichtung jedes Bandes Titelei, Vorspann, Editionsteil, Anhänge und Register. Der einzelne Text wird abgedruckt mit Kopf (Überschrift oder Titelregist, Datum), Quellentextkörper (Hauptstück), text- und sachkritischen Anmerkungen. Stückbeschreibung (betr. Standort, Beschreibstoff, Überlieferungsart, Format, Erhaltungszustand, Sprache, Unterschriften, Kanzleivermerke, Siegel, Dorsualnotizen, evtl. Druck) und (Vor-)Bemerkungen ergänzen den Quellendruck³⁴.

30 Vgl. auch Salzmann (Fn. 8), S. 82; ferner Zbinden (Fn. 25), S. 194, unter Hinweis auf Wilhelm Heinrich Ruoff.

31 Vgl. dazu Kundert (Fn. 22), S. 380.

32 Vgl. dazu Kundert (Fn. 22), S. 380, sowie Karl Siegfried Bader, *Recht – Geschichte – Sprache*, in: Historisches Jahrbuch 93 (1973), S. 1–20.

33 Zur Bedeutung der Register vgl. Herold (Fn. 2), S. 438.

34 Vgl. August Bickel, Magdalen Bless-Grabher, Martin Salzmann (Fn. 27), Kapitel II.

4. Aufbau und Gliederung

Die SSRQ ist nach den heutigen politischen Einheiten, also den Kantonen, geordnet. Dies wird den historischen Verhältnissen insofern gerecht, als die dreizehn Stände der Alten Eidgenossenschaft ihr Stammterritorium seit dem 16. Jahrhundert kaum verändert haben und die später dazu gekommenen Kantone zumeist einen auch historisch plausiblen inneren Sachzusammenhang aufweisen³⁵. Schwierigkeiten bestehen derweil bei partikularem Recht der katholischen Kirche bzw. geistlichen Herrschaften, das sinnvollerweise nach den alten Diözesen zu ordnen ist³⁶. Die Abteilungen enthalten erstens die Land- und – sofern vorhanden – die Stadtrechte und zweitens die Rechte der Herrschaften beziehungsweise Ämter. In diesen Teil werden lokale Rechtsquellen, Offnungen, Dorfordinungen und ähnliches mikrostrukturelles Recht aufgenommen.

Innerhalb der einzelnen Bände gelangen unterschiedliche inhaltliche Ordnungs- und Strukturkriterien zur Anwendung. Die neueren Editionen verzichten i. d. R. auf eine rechtslogische Struktur. Inhaltlich erfassen sie das, was man heute als Verfassungsrecht (Leges, Constitutiones, Satzungen, Handfesten, Offnungen, Hofrechte etc.), Verwaltungsrecht (Kirchen-, Polizei-, Wirtschafts-, Fürsorge-, Bildungs- und Steuerrecht) sowie als Verfahrens-, Privat- und Strafrecht bezeichnen würde³⁷. Dabei wird zum Zweck der leichteren Auffindbarkeit auf eine chronologische Ordnung geachtet, soweit nicht zwingende innere Sachzusammenhänge eine anderweitige Ordnung nahe legen.

III. Interdisziplinärer und internationaler Adressatenkreis

Eine besondere Stärke der SSRQ liegt darin, dass sie am Beispiel der Alten Eidgenossenschaft authentische Erkenntnisgrundlagen dafür liefert, wie im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Alten Europa Ordnung geschaffen wurde bzw. wie man sich damals um Ordnung und Friedenssicherung bemühte³⁸. Die Edition zielt seit ihrer Gründung nicht nur auf die Bedürfnisse der rechtshistorischen Forschung. Sie bietet Einblick in die Kulturgeschichte der Alten Eidgenossenschaft.

³⁵ Dieses Ordnungskriterium hat Eugen Huber mit dem Argument begründet, der grösste Teil der zu edierenden Rechtsquellen würde aus der Zeit nach 1500 stammen und damit bereits deutlich die Züge der kantonalen bzw. ständespezifischen Rechtsentwicklung widerspiegeln (vgl. Rennefahrt [Fn. 1], S. 414).

³⁶ Vgl. Kundert (Fn. 22), S. 383.

³⁷ Vgl. dazu Herold (Fn. 2), S. 436.

³⁸ Vgl. Blickle (Fn. 24), S. 122.

Wer sich fundiert mit der älteren Geschichte der Schweiz befasst, wird – egal welcher disziplinäre oder methodische Ansatz gewählt wird – nicht umhin kommen, auf die Rechtsquellen zurückzugreifen. Auch für die Orts- und Namensgeschichte, für die Volkskunde, die Kirchen- und Klostersgeschichte sowie für die Sprachforschung liefert die Sammlung unentbehrliche Grundlagen. Es sind daher die Bedürfnisse aller angesprochenen Wissenschaftsgebiete, insbesondere auch der Philologie, abzudecken³⁹.

Im Gegensatz zum 19. und zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts versteht die Rechtsquellenstiftung die SSRQ heute nicht mehr als «vaterländisches» Unterfangen. So haben die Geschichtswissenschaft im Allgemeinen wie auch die Rechtsgeschichte im Besonderen längst die Scheuklappen einer nationalhistorischen Forschungsperspektive abgelegt, und es findet ein reger internationaler Austausch innerhalb dieser Disziplinen statt⁴⁰. Die Rechtsquellenstiftung ist gemeinsam mit dem Verlag Schwabe in Basel deshalb dafür besorgt, dass die SSRQ auch in den ausländischen Bibliotheken präsent ist⁴¹. Im Vordergrund stehen die Bibliotheken des deutschsprachigen Raums, aber auch die grossen National- und Zentralbibliotheken sowie die auf mitteleuropäische Geschichte spezialisierten Bibliotheken des fremdsprachigen Auslands in Europa und Nordamerika. Neben den institutionsgebundenen Wissenschaftlern richtet sich das Angebot jedoch auch an Private mit rechts- bzw. geschichtswissenschaftlichen Interessen. Um insbesondere der internationalen Kundschaft das Auffinden der Quellenbände zu erleichtern, präsentiert die Rechtsquellenstiftung das Projekt der SSRQ auch mittels einer eigenen dreisprachigen Website (www.ssrq-sds-fds.ch bzw. www.rechtsquellen.ch).

C. Rezeption der SSRQ in der Rechts- und Geschichtswissenschaft

Inwiefern die Rechtsquellenbände in der Forschung fächerübergreifend genutzt werden und Grundlagen für synthetisierende Darstellungen liefern, zeigen die in den vergangenen Jahren erschienenen, mannigfaltigen rechtsgeschichtlichen und fachhistorischen Publikationen, die nicht selten aus der Feder von Editorinnen und Editoren der SSRQ stammen⁴². Für die Romandie ist als Musterbeispiel rechtshistorisch-

39 Vgl. auch Soliva/Salzman (Fn. 1), S. 12f.

40 Vgl. dazu die Beiträge von Blickle (Fn. 24) und Kundert (Fn. 22).

41 Vgl. das Verzeichnis der lieferbaren Bände auf www.schwabe.ch.

42 Vgl. beispielsweise Christoph H. Brunner, *Gilg Tschudi von Glarus (1505–1572) – in Glarus: Rechtssachen und Geldgeschäfte*; Lukas Gschwend (Hg.), *Grenzüberschreitungen und neue Horizonte: Beiträge zur Rechts- und Regionalgeschichte der Schweiz und*

synthetischer Quellenarbeit auf jeden Fall Jean-François Poudrets Monumentalwerk «*Coutumes et coutumier*» hervorzuheben⁴³. Besonders deutlich lässt sich der Transdisziplinarismus der Rezeption anhand von Dissertationen ablesen, da diesbezüglich im Gegensatz zu den Aufsatzpublikationen zumindest formal eine klare Fächerzuordnung vorgenommen werden kann. Eine querschnittartige Übersicht – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – über die an schweizerischen Universitäten abgelegten Dissertationen, die sich unmittelbar auf die SSRQ abstützen, ergibt für die letzten Jahre folgendes Bild:⁴⁴

des Bodensees (= Europäische Rechts- und Regionalgeschichte, 1), Zürich/St. Gallen 2007, S. 213–236; Adrian Collenberg, *Alp Ranasca. Rechtshistorische und ökonomische Aspekte einer «Alpwirtschaft aus Distanz» im 15. und 16. Jahrhundert*, in: *Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800)*, hg. von Thomas Meier und Roger Sablonier, Zürich 1999, S. 261–277; Anne-Marie Dubler, *Die Herrschaften der Stadt Burgdorf im Oberaargau*, in: *Jahrbuch des Oberaargaus* 1996, S. 105–130; Dies., *Berns Herrschaft über den Oberaargau. Zum Aufbau der bernischen Landesverwaltung im 15. Jh.*, in: *Jahrbuch des Oberaargaus*, Bd. 42 (1999), S. 69–94; Dies., *Die Rechtsquellen des Kantons Bern – nützlich für die Familienforschung*, in: *Mitteilungsblatt der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern*, Nr. 26, Dezember 2003, S. 8–19; Jost Kirchgraber, *Die Toggenburgerin im 17. Jahrhundert – Ein Beitrag zur rechtlichen und sozialen Stellung der Frau auf dem Lande*, in: Lukas Gschwend (Hg.), *Grenzüberschreitungen*, S. 65–88; Elsa Mango-Tomei, *La presenza e il ruolo dei notaio nel Ticino medievale*, in: *Archivio storico Ticinese*, anno XLII, numero 138 (dicembre 2005), S. 199–246; Regula Matzinger-Pfister, *L'évolution de «l'otage» dans les mandats bernois et son application dans la pratique vaudoise, 1536–1798*, in: *A cheval entre histoire et droit, Hommage à Jean-François Poudret*, Lausanne 1999, p. 296–311; Gianna Ostinelli-Lumia, *I legami familiari nello specchio della trasmissione dei beni: statuti e testamenti nei baliaggi di Lugano e mendrisio (XVII secolo)*, in: *Bolletino Storico della Svizzera Italiana*, Serie ottava-Volume CIV, Fasciolo I/2001, p. 25–56; Dies., «*Pro capitulando cum prelibatis dominis nostris*». *Privilegi, capitoli e concessioni negli anni della conquista confederata (Locarno, Lugano, Mendrisio, 1512–1514)*, *Archivio Storico Ticinese* numero 141 (2007), p. 3–28; Clausdieter Schott, *Die Überlinger Spruchtätigkeit für Schaffhausen*, in: Lukas Gschwend (Hg.), *Grenzüberschreitungen*, S. 121–131; Pascale Sutter, *Schadenszauber und Teufelsbuhlschaft. Der Rapperswiler Rat auf Hexenjagd oder wie das förmliche Appellationsverbot an die eidgenössischen Schirmorte zustande kam*, in: *Der Geschichtsfreund* 157, 2004, S. 181–196; Dies., *Rapperswil – mehr als nur ein Bollwerk am See? Der Alte Zürichkrieg und seine Folgen für die Rosenstadt*, in: Peter Niederhäuser, Christian Sieber (Hg.): *Ein «Bruderkrieg» macht Geschichte. Neue Zugänge zum Alten Zürichkrieg (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 73)*, 2006, S. 125–137; Monika Gisler, *Mündlichkeit und Schrifthandeln – eine Untersuchung aargauischer Öffnungen des Spätmittelalters*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, Vol. 51 (2001), S. 261–278; Simon Teuscher, *Kompilation und Mündlichkeit – Herrschaftskultur und Gebrauch von Weistümern im Raum Zürich (14.–15. Jahrhundert)*, in: *Historische Zeitschrift*, 272 (2001), S. 289–333; Konrad Wanner, *Die ältesten Ratsprotokolle der deutschsprachigen Schweiz, die Luzerner Kanzlei und die ältesten Tagsatzungsabschiede*, in: Lukas Gschwend (Hg.), *Grenzüberschreitungen*, S. 365–390; Ernst Ziegler, Stefan Sonderegger, Daniel Studer (Hg.), *Gaiserwald – Abtwil St. Josefen Engelburg*, Gaiserwald 2004.

43 Jean-François Poudret, *Coutumes et coutumiers: histoire comparative des droits des pays romands du XIII^e à la fin du XVI^e siècle*; avec la collab. de Marie-Ange Valazza Tricarico, 6 Bde., Bern 1998–2006.

44 Berücksichtigt wurden dabei diejenigen Dissertationen, die sich unmittelbar auf die SSRQ abstützen und in der Bibliographie der Schweizer Geschichte (Schweizerische Landesbibliothek) erfasst sind.

1. Rechtshistorische Dissertationen Juristischer Fakultäten

- LUKAS GRÜNENFELDER, Das Zürcher Ehegericht Eheschliessung, Ehescheidung und Ehetrennung nach der erneuerten Satzung von 1698 (= Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, 57), Zürich 2007.
- BERND MARQUARDT, Das Römisch-Deutsche Reich als Segmentäres Verfassungssystem (1348–1806/48). Versuch zu einer neuen Verfassungstheorie auf der Grundlage der lokalen Herrschaften (= Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, 39), Zürich 1999 (Diss. iur. St. Gallen).
- RINO SIFFERT, Verlobung und Trauung: die geschichtliche Entwicklung des schweizerischen Eheschliessungsrechts (= Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht; 14), Zürich 2004.
- MARKUS ZWICKY, Prozess und Recht im alten Zug, eine Darstellung des Prozessrechts im eidgenössischen Stande Zug vom 15. Jahrhundert bis zum Ende des Ancien Régime (= Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, 48), Zürich 2002.

2. Rechtshistorische Dissertationen Philosophischer Fakultäten

- SEBASTIAN GRÜNINGER, Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien – ländliche Herrschaftsformen, Personenverbände und Wirtschaftsstrukturen zwischen Forschungsmodellen und regionaler Quellenbasis (= Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, 15), Chur 2006 (Diss. phil. Zürich).
- PETER BRUN, Schriften und politisches Handeln – Eine «zugeschriebene» Geschichte des Aargaus 1415–1525, Zürich 2006.
- MICHAEL JUCKER, Gesandte, Schreiber, Akten: politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter, Zürich 2004 (Diss. phil. I Zürich 2003).
- OLIVER LANDOLT, Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter (= Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Sonderband; 48), Ostfildern 2004 (Diss. phil. I Zürich 2004).
- GREGOR EGLOFF, Herr in Münster: die Herrschaft des Kollegiatstifts St. Michael in Beromünster in der luzernischen Landvogtei Michelsamt am Ende des Mittelalters und in der frühen Neuzeit (1420–1700) (= Luzerner historische Veröffentlichungen; 38), Basel 2003 (Diss. phil. I Zürich 2001).
- NIKLAUS SCHATZMANN, Verdorrnde Bäume und Brote wie Kuhfladen: Hexenprozesse in der Leventina 1431–1459 und die Anfänge der Hexenverfolgung auf der Alpen Südseite, Zürich 2003 (Diss. phil. I Zürich 2002).
- ERIKA FLÜCKIGER STREBEL, Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie: Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im 18. Jahrhundert, Zürich 2002 (Diss. phil.-hist. Bern 2002).
- PASCALE SUTTER, Von guten und bösen Nachbarn: Nachbarschaft als Beziehungsform im spätmittelalterlichen Zürich, Zürich 2002 (Diss. phil. I Zürich 2000).
- PHILIPP DUBACH, Gesetz und Verfassung: die Anfänge der territorialen Gesetzgebung im Allgäu und im Appenzell im 15. und 16. Jahrhundert (= Oberschwaben – Geschichte und Kultur; 6), Tübingen 2001 (Diss. phil.-hist. Bern 2001).
- ROLAND GERBER, Gott ist Burger zu Bern: eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich (= Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte; 39), Weimar 2001. (Diss. phil.-hist. Bern 1999).

FELIX MÜLLER, *Aussterben oder verarmen? Die Effinger von Wildegg: eine Berner Patrizierfamilie während Aufklärung und Revolution*, Baden 2000 (Diss. phil.-hist. Bern 1999).

KATJA HÜRLIMANN, *Soziale Beziehungen im Dorf: Aspekte dörflicher Soziabilität in den Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500*, Zürich 2000 (Diss. phil. I Zürich 1998).

Die bibliographische Übersicht zeigt, dass gegenwärtig deutlich mehr Historikerinnen und Historiker als Juristinnen und Juristen mit dem Quellenwerk arbeiten. Darin widerspiegelt sich einerseits das ungebrochen grosse bzw. zunehmende Interesse der Geschichtswissenschaft an Rechtsquellen und andererseits eine Entwicklung innerhalb der juristisch-rechtsgeschichtlichen Forschung in der Schweiz weg von der alten hin zur Rechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.

D. Ausblick

Angeichts der gesamtschweizerischen Zielsetzung, des bisherigen Projektverlaufs, der transdisziplinären Bedeutung des edierten Materials, der überaus langen Halbwertszeit sowie des monumentalen Umfangs des Projekts, handelt es sich zweifellos um ein nachhaltiges und auf Langzeitwirkung angelegtes wissenschaftliches Unterfangen von grosser nationaler Bedeutung und internationaler Ausstrahlung, was den ökonomischen Aufwand des Projekts rechtfertigt⁴⁵. Es ist in Europa einmalig⁴⁶.

Quelle bleibt – soweit sie in authentischer Fassung gehoben und erschlossen wird – Quelle. Was sich ändert ist ihre Lesart und Interpretation. Der Bedarf nach quellengestützter historischer Forschung ist ungebrochen und rechtfertigt allein schon dadurch die Weiterführung des zeitlich unbefristeten Projekts. Wissenschaftliche Editionen werden im Zeitalter der Internationalisierung und globalen Vernetzung der Wissenschaft immer wichtiger, da weniger Zeit und Kompetenz für lokale Archivarbeit verbleibt⁴⁷. Die moderne Quellenkritik schafft neue Chancen und Perspektiven für eine quellennahe Geschichtswissenschaft, ja sie erneuert geradezu die Notwendigkeit einer neuen Aufarbeitung mancher vermeintlich zu Ende geschriebener Themen.

45 Vgl. Soliva/Salzmänn (Fn. 1), S. 12f.

46 Vgl. Blickle (Fn. 24), S. 121.

47 Die Schweizerische Gesellschaft für die Erforschung des 18. Jh. hat 2006 in Basel eine grosse internationale Tagung zum Thema «Die Zukunft der wissenschaftlichen Edition» durchgeführt.

Das Projekt ist trotz immenser Anstrengungen noch weit entfernt von seiner Vollendung. Während für zwei Kantone (Glarus und Zug⁴⁸) die Edition abgeschlossen und für zwei weitere, Bern und Aargau, weitgehend vollendet ist, bedarf es für manche Stände noch grosser Anstrengungen, bis wenigstens die wichtigsten Rechtsquellen erscheinen können. So bleibt etwa für Zürich oder die beiden Basel, aber auch für die Innerschweiz noch Grundlegendes zu leisten.

Angesichts der einmaligen zeitlichen Kontinuität des Projekts sieht die Rechtsquellenstiftung eine wichtige Aufgabe in der Weitergabe des erarbeiteten Fachwissens über Generationen hinweg. Dieser Obliegenheit versucht die Rechtsquellenstiftung durch Publikationen sowie durch Fachtagungen und Workshops zu Themen und Problemen des Editionswesens nachzukommen. Zum Editionsziel gesellt sich damit auch die Verpflichtung zur Weiterbildung.

48 Kundert bezeichnet die Zuger Edition allerdings als «blosse Regestenwerke», da sie zu wenige Volltexte wiedergebe. Vgl. Kundert (Fn. 22), S. 384. Dies zeigt, dass die rasche Erledigung mitunter nicht im Interesse des Gesamtwerks liegt.